

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 30. Juli 2012, Geschäft Nr. 157

157	21	Grundbuchwesen
	21.00	Behörden, Institutionen
		Nachführungsgeometer der Gemeinde Dänikon
		Glauser Stefan, patentierter Ingenieur-Geometer wird als zusätzlicher Nachführungsgeometer eingesetzt

Gemäss der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (KVAV) §2 sind für die Durchführung der amtlichen Vermessung die Gemeinden zuständig. §§ 25 f. derselben Verordnung bestimmen, dass die Gemeinde die amtliche Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen ist, nachzuführen hat. Dessen Obliegenheiten und Entschädigung ist in einem Vertrag zu regeln (Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung, „Nachführungsvertrag“). Der Nachführungsgeometer ist, soweit er Nachführungen an der amtlichen Vermessung vornimmt, hoheitlich tätig. Der Nachführungsvertrag ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufsicht über die amtliche Vermessung wird von der Baudirektion ausgeübt; kantonale Fachstelle ist das Amt für Raumentwicklung (ARE). Laut § 1 KVAV bedarf der Nachführungsvertrag, damit er rechtskräftig ist, der Genehmigung des ARE.

Der Nachführungsvertrag ist mit dem Geometer persönlich abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erlischt der Nachführungsvertrag, wenn der Nachführungsgeometer stirbt. In diesem Fall würde die Gemeinde ohne Nachführungsgeometer dastehen und wäre nicht in der Lage, die amtliche Vermessung gemäss ihrer gesetzlichen Pflicht nachzuführen. Insbesondere können keine Daten der amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsurkunden unterzeichnet werden.

Deshalb ist eine Stellvertretungslösung im Nachführungsvertrag zu regeln. Damit bleibt die Gemeinde bezüglich der amtlichen Vermessung „handlungsfähig“, auch wenn dem gewählten Geometer etwas zustossen sollte, oder er aus der Firma ausscheidet.

Der Nachführungsvertrag der Gemeinde Dänikon wurde am 22. Juli 1996 zwischen der Gemeinde Dänikon und dem patentierten Ingenieur-Geometer Peter Iselin von der Firma Eggenschwiler, Frick + Partner AG (heute EFP AG) abgeschlossen und am 25. Juli 1996 durch das ARE, Othmar Hiestand, genehmigt.

Die Firma EFP AG konnte Anfang März 2012 Stefan Glauser, patentierter Ingenieur-Geometer, verpflichten. Er ist wie Peter Iselin im eidgenössischen Geometerregister eingetragen und damit zur Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung berechtigt.

Der heutige Geometer Peter Iselin sowie die EFP AG empfehlen dem Gemeinderat in Absprache mit den Vertretern des ARE, Stefan Glauser, patentierter Ingenieur-Geometer, mittels Gemeinderatsbeschluss als zweiten Nachführungsgeometer einzusetzen und den Nachführungsvertrag dementsprechend anzupassen.

Das Amt für Raumentwicklung hat in diesem Zusammenhang die EFP AG darauf aufmerksam gemacht, dass voraussichtlich auf den 1. November 2012 die neue kantonale Geoinformationsgesetzgebung in Kraft treten wird. Dies wird Auswirkungen auf die Nachführungsverträge haben. Das ARE wird dazumal alle Zürcher Gemeinden einladen, die bestehenden Nachführungsverträge auf Basis der neuen Gesetzgebung sowie eines aktualisierten Mustervertrags anzupassen.

Die Firma EFP AG schlägt in Absprache mit dem ARE vor, den Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung der Gemeinde Dänikon zu aktualisieren, sobald die neue kantonale Geoinformationsgesetzgebung in Kraft ist und das Amt für Raumentwicklung auf dessen Basis einen aktualisierten Mustervertrag zur Verfügung stellt.

Mit Ergänzung des Nachführungsvertrags vom 6. Juni 2007 setzte die Gemeinde Dänikon Johannes Jahn, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Sennhauser, Werner & Rauch AG, als unterschriftsberechtigten Ingenieur-Geometer ein. Der Gemeinde wird empfohlen, diese Stellvertreterregelung ergänzend beizubehalten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gemeinde Dänikon setzt Stefan Glauser, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma EFP AG, zusätzlich zu Peter Iselin, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma EFP AG, als Nachführungsgeometer ein.
2. Die Firma EFP wird beauftragt, dem Gemeinderat den angepassten Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung zur Unterzeichnung vorzulegen, sobald die Rahmenbedingungen des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes zur Verfügung stehen.
3. Die bestehende Unterschriftenregelung mit Johannes Jahn, Firma Sennhauser, Werner & Rauch AG, wird beibehalten.
4. Dieser Beschluss wird in den amtlichen Publikationsorganen dem Furttaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 10. August 2012 öffentlich bekannt gemacht.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung, Othmar Hiestand, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich
 - Grundbuchamt Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf
 - EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf
 - Tiefbauvorstand Lars Meier
 - GS Lukas Kalberer (für die amtliche Publikation)
 - Dossier Verträge
 - Archiv

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Vize-Präsident: Der Schreiber:

Lars Meier

Lukas Kalberer

Versandt am: